

## Öffentliche Bekanntmachung

### über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-04072-2025  
Baugrundstück: Ostercappeln  
Gemarkung: Venne  
Flur: 21 19 19  
Flurstück(e): 21/7 9/33 32/1

#### Inhalt der Genehmigung:

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit 2x einer NH von 174,5 m, einer GH von 262 m und 1x einer NH von 162 m und einer GH von 249,5 m und mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **02.04.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

#### Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 (WEA 1-3) mit einer Nabenhöhe von 174,5 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7 MW (WEA 1 und 3) und einer Nabenhöhe von 162 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Gemäß der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage – Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde – vom 20.07.1999 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung
  - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 36 befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Plätze im beantragten Umfang zu errichten,
  - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 45 räumlich und zeitlich eng begrenzte Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe für die erforderliche Gründung der Bauwerke vorzunehmen,

- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 46b Erdaufschlüsse ohne Freilegung des Grundwassers mit einer dauerhaften Verminderung der Deckschichten zu erstellen und
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 50 Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m abzuteufen.
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit
- denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **01.05.2026** bis einschließlich zum **15.05.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04072-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.04.2026  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Stühlmeyer